



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 20. März 2026

11. Jahrgang

Ausgabe 13 / 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 24. März 2026, 16 Uhr	2
Öffentliche Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplans Nummer 274 – ForellQuartier –	4
Schiedsamtswesen	5
Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und des Grundstücksmarktberichtes	6
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2026	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Viktor Serhiiovych Osaulenko	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Abdulkadir Ilnam	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Simona Pintea.	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ivan Eida.	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Omar Moussa	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Issa Seif Eddine	16

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 24. März 2026, 16 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner*innen
 - 1.1. Einwohner*innenfrage 1: Geplante Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) an der Südstraße
 - 1.2. Einwohner*innenfrage 2: Geplante Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) an der Südstraße
 - 1.3. Einwohner*innenfrage 3: Geplante Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) an der Südstraße
 - 1.4. Einwohner*innenfrage 4: Geplante Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) an der Südstraße
 - 1.5. Einwohner*innenfrage 5: Erschließungskosten im Zuge der Entwicklung des Blumenthalgeländes
2. Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen:
Zuständigkeitsordnung
3. Entsorgung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts: Änderung Satzung
4. Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH (HCR) und Herner Seilbahngesellschaft mbH (HSG): Abschluss Betriebsführungsvertrag
5. Herner Seilbahngesellschaft mbH (HSG): Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
6. Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2025; Freigabe zur weiteren Bewirtschaftung durch die Verwaltung
7. Ausgestaltung des interfraktionellen Arbeitskreises zur „Förderung der Mobilität und Verkehrssicherheit an Herner Schulen“
8. Schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessener Bedarfe für Unterkunft im Stadtgebiet Herne
9. Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Vergabe und den Neubau der Fuß- und Radwegebrücke Horsthausen über den Rhein-Herne-Kanal
10. Neues Linienangebot im ÖPNV - Linie 326 zur Erschließung der Hochschule
11. Interkommunale Zusammenarbeit "Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung" zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne - Anpassung der Nebenabrede zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
12. Antrag: Einrichtung AK-Jobcenter
13. Antrag: Ratsbürgerentscheid zur Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE)
14. Antrag: Einzäunung der Hundewiese am Schloss Strünkede

15. Vorschlag; Gesetzeskonforme Beteiligung des Naturschutzbeirates der Stadt Herne als Untere Naturschutzbehörde (UNB)
16. Antrag: Keine Genehmigungsfreistellung oder faktische Vorfestlegung für die ZUE Südstraße 48 ohne vollständige Offenlegung des Rechtswegs
17. Antrag: Entwicklung kommunaler Rahmenbedingungen für die verträglichere Nutzung von Feuerwerk
18. Anfragen der Stadtverordneten
 - 18.1. Anfrage: Zweiter Vorstand für die Entsorgung Herne - AöR
 - 18.2. Anfrage: "Schlüssiges Konzept" zur Neuberechnung der Bedarfe der Unterkunft (KdU) im Stadtgebiet Herne
 - 18.3. Anfrage: Finanzielle und organisatorische Entlastung der Stadt Herne durch Anrechnung vom Land vorgehaltener Belegungsplätze in der geplanten ZUE an der Südstraße 48
 - 18.4. Anfrage: Anpassung der Kommunalen Wärmeplanung an das angekündigte Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) und Sicherstellung der sozialen Verträglichkeit
 - 18.5. Anfrage: Zurückdatierte Eheschließungen beim Familiennachzug
19. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

1. TGG Tagungsstätten- und Gastronomiegesellschaft Herne mbH (TGG) - Geschäftsführungsangelegenheiten
2. Blumenthal-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (BEG)/Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (SEG): Grundschuld und Bürgschaft
3. Erklärung der Stadt Herne zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung ("stehendes Angebot") zur Rückgabe von NS-Raubgut aus öffentlichen Sammlungen
4. Verlängerung und Neufassung eines Erbbaurechtes im Stadtbezirk Wanne
5. Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (SEG): Eintragung einer Grundschuld
6. Funkenbergquartier-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (FEG): Verkauf eines Grundstücks
7. Anfragen der Stadtverordneten
8. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 17. März 2026

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Öffentliche Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 274 – ForellQuartier –

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:

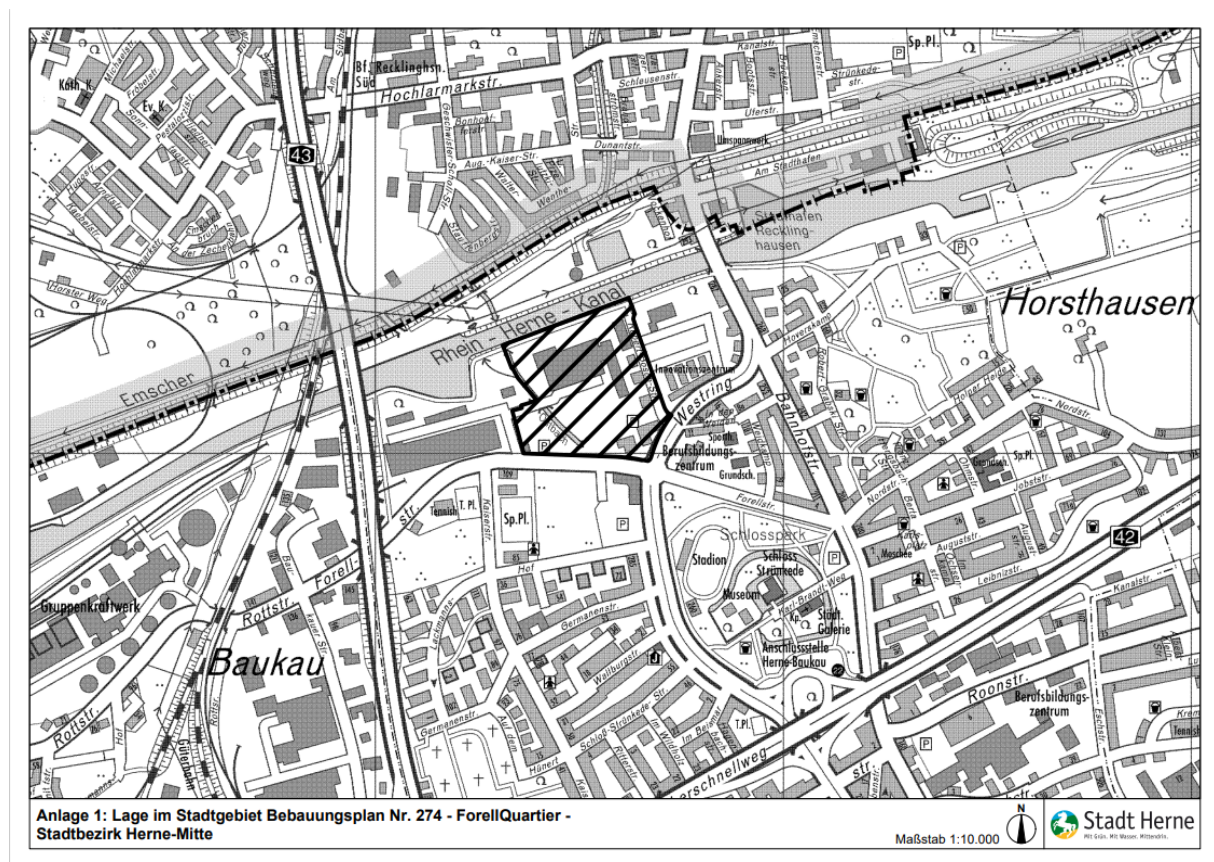
Der Haupt- und Personalausschuss beschließt erneut die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 274 - ForellQuartier - gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans liegt unmittelbar am Rhein-Herne-Kanal im Stadtteil Baukau und umfasst eine Fläche von rund 11 Hektar. Der

Geltungsbereich wird begrenzt durch

- den Rhein-Herne-Kanal im Norden,
- die Robert-Bosch-Straße Osten,
- die Forellstraße im Süden und
- die westliche Grenze der Flurstücke 184 und 109 Flur 5 Gemarkung Baukau im Westen.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Das neu zu entwickelnde ForellQuartier soll als dienstleistungsorientiertes Gewerbegebiet die Entwicklung Hernes zu einem innovativen und zukunftsorientierten Wirtschaftsstandort stärken und Unternehmen im Service-, Digitalisierungs- und Forschungssektor eine attraktive Adresse und ein breites Angebot an Ansiedlungsoptionen in Herne bieten. Anders als die

bisherige Nutzung soll der Fokus dabei auf einer kleinteiligeren nachhaltigen Entwicklung mit hoher städtebaulicher und gestalterischer Qualität liegen. Dazu sollen die positiven Standorteigenschaften wie die Wasserlage am Rhein-Herne-Kanal und die Nähe zum Innovationszentrum Herne, dem Dienstleistungspark Schloss-Strünkede und dem neu eröffneten Kaiserquartier betont und aktiv genutzt werden. Das bisher für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Gelände soll eine innere Erschließung erhalten, die zum einen die geordnete Ansiedlung von Unternehmen mit unterschiedlichen Anforderungen ermöglicht und zum anderen die Freizeit- und Naturräume wie den im Norden gelegenen Fuß- und Radweg entlang des Kanals und den südlich gelegenen Schlosspark Strünkede sowie den teilweise im Plangebiet verlaufenden renaturierten Ostbach im Umfeld des Plangebiets miteinander verknüpft. Neben einer qualitätvollen städtebaulichen und architektonischen Gestaltung der Gewerbegrundstücke liegt damit ein Fokus auf attraktiven, multifunktionalen und klimaangepassten öffentlichen Räumen im Quartier.

Hinweis:

Am 13. Januar 2026 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin für die Erörterung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der Beschluss zur erneuten Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 274 – ForellQuartier – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schiedsamtswesen

Nach § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz-SchAG NRW) in der Fassung vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert 1. Oktober 2024, in Verbindung mit Ziffer 2 Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 5 SchAG NRW wird öffentlich bekannt gegeben:

Durch Beschluss des Rates der Stadt Herne vom 7. Oktober 2025 wurde für die Dauer von fünf Jahren Frau Mirela Roman als Schiedsperson für den Schiedsbezirk 2 Herne Eickel und Stellvertreterin für den Schiedsbezirk 1 Herne Wanne gewählt. Ihr Amtssitz befindet sich an der Anschrift: Dorstener Straße 332, 44653 Herne

Der Direktor des Amtsgerichtes Herne-Wanne hat diese Wahl am 13. Februar 2026 bestätigt und die Schiedsperson vereidigt.

Herne, den 10. März 2026
Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Dr. Frank Burbulla

Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und des Grundstücksmarktberichtes

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein- Westfalen (GrundWertVO NRW) die Bodenrichtwerte 2026 zum Stichtag 1. Januar 2026 für das Stadtgebiet ermittelt und beschlossen.

Ebenso hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne gemäß § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein- Westfalen (GrundWertVO NRW) die Immobilienrichtwerte 2026 zum Stichtag 1. Januar 2026 für das Stadtgebiet ermittelt und beschlossen.

Der örtliche Grundstücksmarktbericht 2026 wurde gemäß § 41 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein- Westfalen (GrundWertVO NRW) vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne zum Stichtag 1. Januar 2026 gefertigt.

Die Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und der Grundstücksmarktbericht werden automatisiert im amtlichen Grundstücksmarktinformationssystem BORIS.NRW <https://www.boris.nrw.de> geführt und dargestellt. Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und der Grundstücksmarktbericht auch bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Technischen Rathaus, Langekampstraße 36, Zimmer B.204, während der normalen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Telefonische Auskünfte können unter der Nummer 02323/16-4638 eingeholt werden.

Herne, den 20. März 2026

Der Vorsitzende: Benno Schmeing, VermAss

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 folgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 618), hat der Rat der Stadt Herne mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	784.885.217 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	910.453.309 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	756.788.450 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	843.549.492 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.555.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	141.599.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.002.760.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	822.955.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist,

wird auf

29.176.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf

233.782.150 Euro

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf

700.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 von Hundert |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 990 von Hundert |
| 2. Gewerbesteuer auf | 500 von Hundert |

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die Aufwandskontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die Aufwandskontenart Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Aufwendungen für Post und Telekommunikation werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und zentral vom Fachbereich Personal und Zentraler Service bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 – Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge / -einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) bestimmte Aufwands- / Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen / -auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen beziehungsweise außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Darüber hinaus können nur bei Zuwendungsmaßnahmen mit einer Förderquote von 100 Prozent über den Haushaltsansatz hinausgehende Erträge (Mehrerträge) und Einzahlungen (Mehreinzahlungen) für entsprechende Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen

verwendet werden, ohne dass die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 83 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten.

Im Rahmen eines formlosen Antragsverfahrens kann der produktverantwortliche Fachbereich unter Vorlage des Zuwendungsbescheides und Nachweis des Zahlungseingangs beim Fachbereich Finanzsteuerung die entsprechende Mittelbereitstellung beantragen.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 von Hundert der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 von Hundert der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 1,0 von Hundert der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 von Tausend der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß.

Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.

2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.

Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.

3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Leistungsverrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg am 27. Januar 2026 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 gemäß § 76 GO NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit Verfügung vom 5. März 2026.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 20. März 2026 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2026 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 bis 12 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr (außer Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 313, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 13. März 2026

Der Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Viktor Serhiovych Osaulenko

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An **Viktor Serhiovych Osaulenko** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.009767/009768 vom 16. März 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 37 05 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. März 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Abdulkadir Ilnam

Letzte bekannte Anschrift: Leopoldstraße 26, 45661 Recklinghausen.

An **Abdulkadir Ilnam** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.009777 vom 16. März 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. März 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Simona Pinteä.

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Frau **Simona Pinteä** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.009778 vom 16. März 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. März 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ivan Eida.

Letzte bekannte Anschrift: Im Emscherbruch 15, 44653 Herne.

An Herrn **Ivan Eida** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.000640 vom 17. März 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17. März 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Omar Moussa

Letzte bekannte Anschrift: Goebenstraße 10, 44629 Herne.

An Herrn **Omar Moussa** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.009782 vom 17. März 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17. März 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Issa Seif Eddine

Für **Issa Seif Eddine** geboren am 3. März 2005 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 260, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 3. März 2026 Aktenzeichen 41/3-2017.101199

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 32 19 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 Sammlung des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 18. März 2026